

## Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 1. Mai 1871.

### Abänderung des Einkommensteuergesetzes.

Die Schöffdeputation hat einen Bericht wegen Abänderung des Einkommensteuergesetzes eingereicht, welchen der Senat hieneben der Bürgerschaft zu ihrer Erklärung, unter Vorbehalt der seinigen, mittheilt.

#### Anlage

zur Mittheilung des Senats  
vom 1. Mai 1871.

### Bericht der Schöffdeputation,

das Einkommensteuergesetz betreffend.

Das im Abdruck beigefügte, am 1. Januar d. J. in Wirksamkeit getretene Gesetz des Norddeutschen Bundes vom 13. Mai 1870 wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung, welches später auch von Baden und Württemberg angenommen worden ist, und nach einem jetzt vorliegenden Antrage Baierns am 1. Juli 1871 auch in diesem Staate in Kraft treten soll, macht eine Aenderung des Bremischen Einkommensteuergesetzes vom 12. Mai 1862 nothwendig und zwar hauptsächlich insofern, als darin bestimmt wird, daß

- 1) das aus Grundbesitz und dem Betriebe eines Gewerbes herrührende Einkommen nur von demjenigen Bundesstaate besteuert werden darf, in welchem der Grundbesitz liegt oder das Gewerbe betrieben wird und daß, hievon abgesehen,
- 2) ein Deutscher zu den directen Staatssteuern nur in demjenigen Bundesstaate herangezogen werden darf, in welchem er seinen Wohnsitz hat.

Durch die Bestimmung sub 1 wird der bisher geltende Grundsatz alterirt, nach welchem die Bremischen Staatsgenossen die Steuer von ihrem gesammten Einkommen, aus welchen Quellen es auch herrühren möge, zu entrichten haben, indem z. B. künftig ein Bremer, der in Achim eine Cigarrenfabrik betreibt, hinsichtlich des aus diesem Betriebe ihm erwachsenden Einkommens hieselbst nicht mehr zur Zahlung der Steuer wird herangezogen werden können. Dagegen bleibt es unbenommen, nach wie vor dasjenige Einkommen, welches aus im Bremischen Staate belegenen Grundbesitz oder aus einem daselbst betriebenen Gewerbe herrührt, der Besteuerung zu unterwerfen, wenn auch derjenige, welcher dieses Einkommen hat, nicht im Bremischen Staate wohnt.

Die Bestimmung sub 2 hat zur Folge, daß die in einem anderen Bundesstaate wohnenden Bremer ihres Wohnsitzes halber hieselbst zur Entrichtung der Einkommensteuer nicht verpflichtet sind und daß dagegen die hier wohnenden Angehörigen anderer Bundesstaaten der Steuer unterworfen werden können, was auch bisher im Allgemeinen immer geschehen ist.

Es wirft sich hiebei die Frage auf, wie es mit denjenigen Bremischen Staatsgenossen, welche außerhalb des Bundesgebiets wohnen, gehalten werden soll. Bisher waren dieselben zwar wie alle übrigen auswärts wohnenden Bremer, wenn sie nicht

die Prolongation ihres Bürger- oder Inassenrechts erlangt hatten, der Steuer unterworfen, indem das Gesetz die Steuerpflicht auf alle Bremische Staatsgenossen erstreckt, ohne dabei zu unterscheiden, ob sie hier oder auswärts wohnen; allein in Wirklichkeit haben sie nur selten zur Zahlung der Steuer angehalten werden können, da die Hebungsbeförderung nicht weiß, wer diese Personen sind, noch wo sie sich aufhalten, und da ihr in den wenigen Fällen, wo sie es weiß, keine wirksamen Zwangsmittel zu Gebote stehen. Es wird dieses besonders einleuchten, wenn man an die vielen in transatlantischen Ländern beschäftigten Bremer denkt. Von ihnen jedes Jahr eine Einkommensteuer zu erheben, muß, wenn nicht dieserhalb besondere Einrichtungen getroffen werden sollen, bei näherer Ueberlegung sich als unausführbar erweisen. Unter diesen Umständen und da das Institut der Prolongation des Bürgerrechts in Folge der Bundesgesetzgebung auch nicht mehr besteht, muß anheim gegeben werden, die außerhalb des Bundesgebiets wohnenden Bremer ebenfalls von der Entrichtung der Einkommensteuer frei zu lassen und zwar um so mehr, als es überhaupt wenig empfehlenswerth erscheint, die auswärts wohnenden Bremer, je nachdem sie an einem andern Orte des Bundesgebiets oder außerhalb desselben wohnen, in der in Rede stehenden Beziehung verschieden zu behandeln.

Die übrigen Bestimmungen des Bundesgesetzes geben zu besonderen Bemerkungen keine Veranlassung.

Die Deputation erlaubt sich nun, folgende theils durch das Bundesgesetz und das oben Vorgetragene motivirte, theils noch näher zu motivirende Aenderungen des Einkommensteuergesetzes vom 12. Mai 1862 in Vorschlag zu bringen:

#### §. 1.

Die zu erhebende Steuer soll unter den nachfolgenden Bestimmungen von allem Einkommen nach Art eines Schosses gehoben werden, also daß jeder Steuerpflichtige sein Einkommen auf seinen Eid, somit nach seinem eigenen Gewissen selbst abzuschätzen und nach dieser Bestimmung seine Quote, wie bei einem Vermögensschosse, zu entrichten hat. Bei der Ermittlung des Einkommens ist jedesmal der Ertrag des letzten Kalenderjahres, welcher der Erhebung der Steuer vorhergeht, zum Grunde zu legen.

Diejenigen Steuerpflichtigen, welche nicht bereits durch den Staatsbürgereid oder durch den Steuereid zur gewissenhaften Entrichtung des Schosses verpflichtet sind, haben vor Entrichtung des Einkommenschosses eine eidliche Versicherung des Inhalts auszustellen,

daß sie den jedesmaligen durch Rath und Bürgerschaft beliebten Einkommenschoss dieser Verordnung gemäß redlich bezahlen wollen.

Volljährige Söhne von Staatsbürgern, welche ein eigenes Einkommen besitzen und den Staatsbürgereid noch nicht geleistet haben, haben diesen Eid vorab abzustatten.

#### §. 2.

Zur Entrichtung der Einkommensteuer und zwar von ihrem ganzen Einkommen sind in der Regel alle Bremische Staatsangehörige und Fremde verpflichtet, welche im Bremischen Staate ihren Wohnsitz haben.

Wer aber in einem anderen Staate des Deutschen Bundes Grundbesitz hat oder daselbst ein Gewerbe betreibt, oder wer als Deutsche Militärperson oder Civilbeamter oder als Hinterbliebener eines Solchen, Gehalt, Pension und Wartegeld aus der Casse eines anderen Bundesstaates bezieht, ist hinsichtlich des aus diesen Quellen herrührenden Einkommens der Einkommensteuer nicht unterworfen.

Ein Angehöriger eines anderen Bundesstaates, welcher in Bremen und auch in seinem Heimathsstaate einen Wohnsitz hat, ist seines Wohnsitzes halber zur Entrichtung der Einkommensteuer nicht verpflichtet.

Wer, auch ohne im Bremischen Staate seinen Wohnsitz zu haben, in demselben Grundbesitz hat oder daselbst ein Gewerbe betreibt, ist hinsichtlich des aus diesen Quellen herrührenden Einkommens zur Entrichtung der Einkommensteuer verpflichtet.

Fremde, welche hieselbst weder ein Gewerbe betreiben noch in Bundes- oder Staatsdiensten ihren dienstlichen Wohnsitz haben, sind erst wenn sie sich länger als ein Jahr im Bremischen Staate aufgehalten haben, zur Entrichtung der Einkommensteuer und zwar nur von demjenigen verpflichtet,

nach für die  
gelegten  
angewandt  
Es werden  
aus §. 2  
nicht prolongirt  
haben,  
zu weiterer  
des folgende:

Zu §. 1. Abiag  
hoffung, daß die Steuer  
jahrs gehoben werden  
gehen, daß die Steuer  
gegangene Jahr entric  
Jahre hier hergezogen  
Es kann aber doch  
beizuliegen, daß in  
gehoben werden soll  
sollen sie nicht im  
mögen dieselben be  
lediglich zur Ermitt  
jahres zum Grund  
laufenden Jahres  
Beiseitigung dieses  
1833 bestand, ger  
hergestellt.

Zu §. 1.  
sogenannten Steuer  
verpflichtet haben  
sie in Abiag 2 von  
Rücksicht genommen  
der hieselbst zum

Zu §. 2.  
Fremden den hies  
Jahres hiether ge  
haben, während  
vorher im Brem  
in ausgedehntem  
so erscheint es n  
Diejenigen, welch  
die Steuer entric

Die hiesige  
hieselbst kein Gen  
sondern nur von  
zu entrichten verp  
Es steht freilich n  
selben zu sprechen  
und außerdem die  
tation sich bis jetzt  
Es wird daher die

was sie daselbst während des der Berechnung der Steuer zum Grunde gelegten Jahres für ihre Haushaltung, Wohnung, zum Lurus u. s. w. aufgewandt haben, falls dasselbe wenigstens 250 Thaler beträgt.

Es werden dagegen von dem bisherigen Gesetze der §. 1 und der erste Absatz von §. 2 wegsfallen. Außerdem wird §. 3 sub 4, wo von Denen, die ihr Bürgerrecht prolongirt haben, die Rede ist, als nunmehr gegenstandslos, zu streichen sein.

Zu weiterer Begründung der obigen Vorschläge bemerkt die Deputation noch das Folgende:

Zu §. 1 Absatz 1. — Die seitherige schon in dem Gesetze von 1853 beliebte Fassung, daß die Steuer von dem Einkommen des der Hebung vorangehenden Kalenderjahres gehoben werden soll, hat hie und da zu dem Mißverständnisse Veranlassung gegeben, daß die Steuer jedesmal nicht für das laufende, sondern für das vorangegangene Jahr entrichtet werde und daß daher derjenige, welcher erst im laufenden Jahre hier hergezogen sei, für das Jahr keine Einkommensteuer zu entrichten habe. Es kann aber doch nur die Meinung sein, daß, wenn Senat und Bürgerschaft beschließen, daß in einem Jahre, z. B. im Jahre 1871, eine Einkommensteuer gehoben werden soll, dieselbe von Allen, welche zur Zeit der Erhebung hier wohnen, sofern sie nicht im Fall einer gesetzlichen Ausnahme sich befinden, zu entrichten ist, mögen dieselben bereits im Jahre vorher hieselbst gewohnt haben oder nicht, und daß lediglich zur Ermittlung des Einkommens der Ertrag des vorangegangenen Kalenderjahres zum Grunde gelegt werden soll, ähnlich wie in Preußen das Einkommen des laufenden Jahres nach dem Durchschnitt der drei letzten Jahre zu berechnen ist. Zur Beseitigung dieses Mißverständnisses erscheint die Fassung, wie sie vor dem Jahre 1853 bestand, geeigneter und ist dieselbe deshalb in dem obigen Vorschlage wiederhergestellt.

Zu §. 1. Absatz 2. — Da man von denjenigen Fremden, die durch den sogenannten Steuereid bereits zur gewissenhaften Entrichtung auch des Schosses sich verpflichtet haben, nicht wohl noch die Ausstellung einer eidlichen Versicherung, wie sie in Absatz 2 vorgeschrieben ist, verlangen kann, so ist bei der Fassung darauf Rücksicht genommen. Bekanntlich wird dieser Eid seit 1868 von jedem Fremden, der hieselbst zum Betriebe eines Gewerbes zugelassen wird, geleistet.

Zu §. 2. — Im ersten Absätze dieses Paragraphen hat die Deputation die Fremden den Hiesigen gleichgestellt, so daß sie, auch wenn sie erst im Laufe des Jahres hierher gezogen sind, die Steuer von ihrem ganzen Einkommen zu entrichten haben, während sie bisher nur dann dazu verpflichtet waren, wenn sie im Jahre vorher im Bremischen Staate gewohnt hatten. Da in der neuesten Zeit die Fremden in ausgedehntem Maaße den Bürgern gleich zum Gewerbebetriebe zugelassen werden, so erscheint es nicht gerechtfertigt, sie im ersten Jahre steuerfrei zu lassen, während diejenigen, welche im Laufe des Jahres hierher gezogen und Bürger geworden sind, die Steuer entrichten müssen.

Die bisherige Ausnahme, daß diejenigen hier wohnenden Fremden, welche hieselbst kein Gewerbe betreiben, die Steuer nicht von ihrem ganzen Einkommen, sondern nur von demjenigen, was sie das Jahr vorher hieselbst verbraucht haben, zu entrichten verpflichtet sind, empfiehlt die Deputation einstweilen beizubehalten. Es fehlt freilich nicht an Gründen, die für eine Modification oder Aufhebung derselben zu sprechen scheinen, allein es kommen dabei auch steuerpolitische Rücksichten und außerdem die betreffende Gesetzgebung anderer Staaten, von welcher die Deputation sich bis jetzt noch keine genügende Kunde hat verschaffen können, in Betracht. Es wird daher dieser Gegenstand für die Zukunft im Auge zu behalten sein.

(gez.) **Feldmann.**

(gez.) **Joh. Eggers.**

**Unter-Anlage**  
zur Anlage der Mittheilung des Senats  
vom 1. Mai 1871.

## G e s e t z

wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung.

Vom 13. Mai 1870.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen &c.  
verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

### §. 1.

Ein Norddeutscher darf vorbehaltlich der Bestimmungen in den §§. 3 und 4 zu den directen Staatssteuern nur in demjenigen Bundesstaate herangezogen werden, in welchem er seinen Wohnsitz hat.

Einen Wohnsitz im Sinne dieses Gesetzes hat ein Norddeutscher an dem Orte, an welchem er eine Wohnung unter Umständen inne hat, welche auf die Absicht der dauernden Beibehaltung einer solchen schließen lassen.

### §. 2.

Ein Norddeutscher, welcher in keinem Bundesstaate einen Wohnsitz hat, darf nur in demjenigen Staate, in welchem er sich aufhält, zu den directen Staatssteuern herangezogen werden.

Hat ein Norddeutscher in seinem Heimathstaate und außerdem in anderen Bundesstaaten einen Wohnsitz, so darf er nur in dem ersteren zu den directen Staatssteuern herangezogen werden.

In Bundes- oder Staatsdiensten stehende Norddeutsche dürfen nur in demjenigen Bundesstaate besteuert werden, in welchem sie ihren dienstlichen Wohnsitz haben.

### §. 3.

Der Grundbesitz und der Betrieb eines Gewerbes, sowie das aus diesen Quellen herrührende Einkommen darf nur von demjenigen Bundesstaate besteuert werden, in welchem der Grundbesitz liegt oder das Gewerbe betrieben wird.

### §. 4.

Gehalt, Pension und Bartegeld, welche Norddeutsche Militärpersonen und Civilbeamte, sowie deren Hinterbliebene aus der Kasse eines Bundesstaates beziehen, sind nur in demjenigen Staate zu besteuern, welcher die Zahlung zu leisten hat.

### §. 5.

An den Wirkungen, welche der Wohnsitz oder Aufenthalt außerhalb des Bundesgebietes auf die Steuerpflichtigkeit eines Norddeutschen äußert, wird durch das gegenwärtige Gesetz nichts geändert.

### §. 6.

Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1871 in Wirksamkeit.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insigel.

Gegeben Berlin, den 13. Mai 1870.

(L. S.)

Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

Mittheilung

### 1. Verbeß

Den anliegenden  
theilt der Senat der B  
mit, indem er bemerkt,  
nichts einzumenden hat.

Dieselbe Deputati  
nen Baifu zu Bremer  
schen mit dem Bemerk  
aus den Ueberschüssen d  
Berlegung bezw. Erneue  
entsprechend, für zweckm

### 3. Str

Den beifolgenden  
zu ihrer Erklärung mit  
schreiten bis zum nächst  
unterlassen darauf aufme  
und aus billigen Rücksich  
und wenigstens die Erdb  
und dem Osterdeiche ni

in Mitgliedern  
hat der Senat die G  
Dr. Hermann Gröning

### 5. Verfü

Als Inhalts d  
1. Nov. 1861 genehm  
landes vom 17. Aug.  
deicheländerien des  
marten von Leimbros  
feldmarten von Gran  
redeten Dammener b  
legen, daß das niedri  
völlig trocken bleiben  
nicht mehr als 15  
Vorbehalt. Zumach  
zu halten und weic  
welche zur vollstän  
technischer Seite  
erachtet waren, n  
werden; sodann  
halb des Kreuzde  
39,000 M. umf  
bleiben, daß a